

2020

HHP

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung

tax NEWS 2019

Was immer 2020 bringt:
Wir haben Ihre Zahlen im Blick!

 **Morison KSi**
Independent member

beraten
prüfen
steuern

EDITORIAL

Liebe Klienten und Freunde,

ANSNACHANS

Nein, das ist kein Gedicht von Ernst Jandl, sondern gelebte Realität bei HHP.

Getreu unserem Motto, dass Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung nichts Trockenes sind, haben wir es in diesem Jahr gleich mehrfach krachen lassen.

Da war einmal unser Kanzleifest im Februar anlässlich der Verabschiedung von Hans Hammerschmied, des 30-jährigen Bestandes unserer Kanzlei, des Wechsels in der Geschäftsführung und der Aufnahme weiterer Partner.

Nach diesem Raketenstart ins Geschäftsjahr 2019 hielt uns die Politik auf Trab. Die Übergangsregierung und ihr neuer Finanzminister stellten einiges, was auf Schiene war, plötzlich wieder in Frage. Die Steuerreform der neuen Regierung bringt für das Jahr 2020 jede Menge Zusatzaufgaben und Kommunikationsaufwand mit sich.

Auch abseits der steuerlichen Herausforderungen war 2019 ein aufregendes Jahr. Zwei Partnerinnen feierten runde Geburtstage, HHP-Kinder erblickten das Licht der Welt, sportliche Herausforderungen wurden bewältigt und Firmenjubiläen gefeiert. Es gab also viel zu tun. Überzeugen Sie sich selbst auf den folgenden Seiten.

Besonders freuen wir uns, dass Sie uns auch im Jahr 2019 treu geblieben, beziehungsweise neu zu uns gestoßen sind.

Auf ein gemeinsames erfolgreiches Jahr 2020!

Doris Hohenegger | Patricia Hueber



Inhalt

- 03** Die Zukunft hat bereits begonnen!
- 04** Kanzleifest
- 07** Kinder, wie die Zeit vergeht!
Jubiläen und Geburtstage bei HHP
- 08** Fit for sports – fit for business
- 08** Der Storch war da!
- 08** Familienfest
- 09** Finally Fifty
- 10** Fifty Shades of Bettina
- 11** Was doch noch von der
Steuerreform geblieben ist
- 14** WiEReG – Register der
Wirtschaftlichen Eigentümer
- 15** eZustellung – Haben Sie schon die
Voraussetzungen dafür geschaffen?
- 15** ASVG-Werte 2020 (Vorbehaltlich der
Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt)

UNSER WEIHNACHTSVIDEO
FINDEN SIE NOCH BIS
07.01.2020 ONLINE UNTER
WWW.HHP.EU ODER HIER:



Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Publikation zumeist auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.



Die Zukunft hat bereits begonnen!

Um am Puls der Zeit zu bleiben, muss man sich als Unternehmen ständig weiterentwickeln. Auch wir haben uns ambitionierte Ziele gesetzt und arbeiten hart daran, diese zu verwirklichen.

Voraussetzung für einen wachsenden Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsbetrieb ist es, über die nötigen fachlichen Ressourcen zu verfügen. Wir freuen uns sehr darüber, dass drei weitere Kollegen den beschwerlichen Ausbildungsweg zum **Wirtschaftsprüfer** auf sich genommen haben. Wir sind zuversichtlich gestimmt, dass alle drei nächstes Jahr ihr Ziel erreichen werden und wir dann sechs Wirtschaftsprüfer zu unserem Team zählen dürfen.

Weiters befinden sich vier Berufsanwärter am Sprung zum **Steuerberater** und werden bald unser HHP-Team fachlich bereichern. Ebenso vergrößert sich laufend unsere **Arbeitsrechts- und**

Personalverrechnungsabteilung. Auch in diesem Team werden fleißig Ausbildungen abgeschlossen.

Um auch die berufsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen für unseren Wirtschaftsprüfungsbetrieb zu gewährleisten, haben wir uns im Oktober/November 2019 einer umfangreichen **Qualitätssicherungsprüfung** gemäß Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz erfolgreich unterzogen. Somit sind wir auch die nächsten Jahre berechtigt, Pflichtprüfungen durchzuführen.

Der **Digitalisierungsprozess** schreitet auch in unserem Berufsstand unaufhaltsam voran. Das papierlose Büro begleitet uns bereits seit 2005. Derzeit arbeiten wir intensiv an einer digitalen **Plattform und Cloudlösung**, die zukünftig die gemeinsame Kommunikation mit Ihnen vereinfachen und beschleunigen wird.

Aufgrund unserer im Jahr 2019 erworbenen umfangreichen Fähigkeiten, Feste und Veranstaltungen zu organisieren, fühlten wir uns zu Höherem berufen. Angesichts unserer zahlreichen Referenzprojekte konnten wir das Board von Morison KSI, einer Vereinigung von international tätigen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, bei der wir seit 2004 Mitglied sind, davon überzeugen, dass die nächste **internationale Konferenz** im September 2020 **in Wien** stattfinden und von HHP mitorganisiert wird.

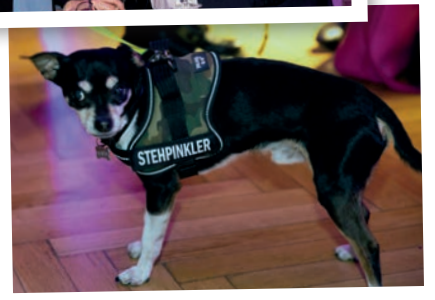
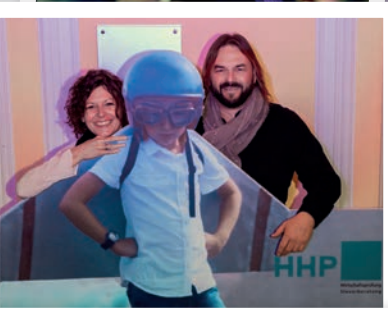
Mit Morison KSI haben wir qualitativ hochwertige Kontakte in mehr als 80 Ländern der Welt mit rund 150 Mitgliedern, die uns bei internationalen Fragestellungen von Klienten unterstützen.

Sie vermuten richtig, die Anlässe, auch 2020 ausgiebig zu feiern, lassen sich schon erahnen. ■

Kanzleifest

Das Jahr 2019 brachte einige Änderungen für unsere Kanzlei mit sich, über die wir Sie bereits in unserer taxNEWS Ausgabe 2018 ausführlich informiert hatten. Das wollten wir zum Anlass nehmen, um am 21.02.2019 in unseren Räumlichkeiten so richtig groß zu feiern. Rund 250 Klienten und Freunde freuten sich mit uns. ▶





treffen
lachen
feiern



Die HHP-Nachrichten-Sondersendung, die die berufliche Laufbahn unseres Unternehmensgründers Hans Hammerschmied auf unterhaltsame Art und Weise nachzeichnete, war DER Lacherfolg des Abends.

Bei toller Musik, hervorragenden Weinen und köstlichem Essen amüsierten sich die geladenen Gäste bis zur späten Stunde. ■

Kinder, wie die Zeit vergeht!

Jubiläen und Geburtstage bei HHP

Faktor 5 im Office

Nadine Kaiser ist seit 5 Jahren bei HHP und unterstützt gemeinsam mit Sonja Lachmayer, die wiederum schon seit 10 Jahren für HHP tätig ist, tatkräftig die Geschäftsleitung.

Faktor 5 bei den Partnern?

Ja, aber natürlich und nicht zu knapp: Anita Lukas hat vor 15 Jahren bei HHP gestartet, Bettina Kirisits ist

nicht nur schon seit 25 Jahren bei HHP, sondern feierte auch ihren 50. Geburtstag (siehe auch Seite 10). In Worten „Fünzig“. Ebenfalls im Faktor 5 stark vertreten: Maximilian Hammerschmied mit 30 Jahren an Lebensalter. Patricia Hueber durften wir zu 9x5 und Doris Hohenegger 10x5 gratulieren (siehe auch Seite 09). Letztere feierte im Oktober auch ihre 30jährige Kanzleizugehörigkeit.

Faktor 5 in der Belegschaft

Auch da wurden die 5er gefeiert, wie sie fielen und im Zuge eines gemütlichen Beisammenseins auf die Geburtstage von Sebastian Backhausen (20) und Albrecht Reimer (30) angestoßen. Ebenfalls an der 5 Jahres-Marke angelangt: Michaela Bernecker, die seit 2014 bei HHP als Revisionsassistentin tätig ist. ■

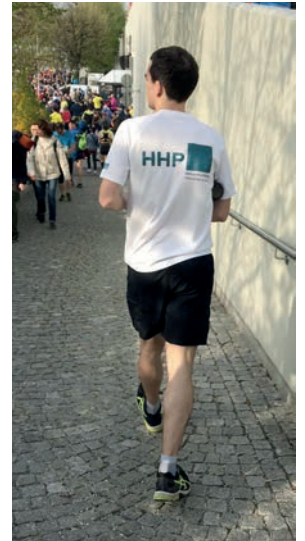


Fit for sports – fit for business

Vom Wien Energie Business Run bis zum Vienna City Marathon.

Auch heuer nahm wieder eine starke HHP Delegation am Wien Energie Business Run teil: Doris Hohenegger, Marie Michelitsch, Nadine Salgarella, Narcisa Basalic, Patricia Hueber, Theresa Gessl, Albrecht Reimer und Maximilian Hammerschmied stellten sich am 05.09.2019 der Aufgabe und bewältigten die 4,1 Kilometer in perfektem Teamwork.

Damit aber nicht genug, denn Narcisa Basalic, Nadine Salgarella, Markus Dirnberger und Albrecht Reimer nahmen darüber hinaus auch beim Vienna City Marathon am 07.04.2019 teil.

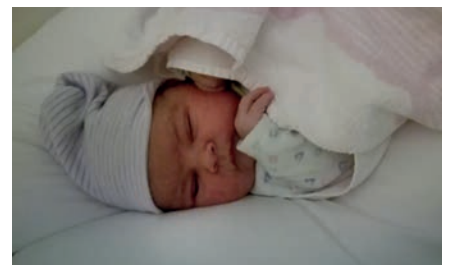


Der Storch war da!

Auch heuer gab es wieder Nachwuchs in der HHP Familie.

Am 21.12.2018 wurde die kleine Tej von Gurpreet Bajwa geboren. Am 08.06.2019 erblickte Daniel Kindl, der Sohn von Georgeta Kindl das Licht der Welt. Nur ein paar Wochen später am 18.07.2019 entband Julia Blaim (ehemals Ohrfandl) ihren zweiten Sohn mit Namen Konstantin.

Zu Redaktionsschluss harrete das Team noch der Ankunft der ersten Tochter von Theresa Rohorzka. Aya konnten wir am 10.11.2019 als neue Erdenbürgerin willkommen heißen.



Familienfest am 14.06.2019

Der alljährliche Familienausflug führte die Belegschaft heuer wieder in das Thermalbad Vöslau. Traumhaftes Wetter, viel gute Laune und das hervorragende Essen der Kabane 21 sorgten für einen unvergesslichen und schönen Tag mit Arbeitskollegen und deren Familienmitgliedern. Wir danken unseren lieben Klienten, Andrea und Stephan Schmid, für ihre Gastfreundschaft.



Finally Fifty

Geheime Kommandosache war der runde Geburtstag unserer Partnerin Doris Hohenegger. Hinter ihrem Rücken wurde zu einem Absacker ins

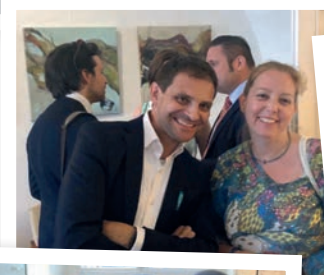
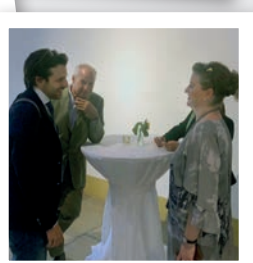
"Motto am Fluss" geladen. Freunde und langjährige Wegbegleiter machten das Überraschungsfest perfekt. Bei einem flying dinner, guten drinks und

chilliger Musik wurde bis in die frühen Morgenstunden gelacht, getanzt und gefeiert. ■



Fifty Shades of Bettina

Der Sommer brachte dann den nächsten großen Geburtstag ins Haus. Unsere Partnerin Bettina Kirisits feierte ebenfalls ihren 50er und HHP lud zu diesem Anlass in die Räumlichkeiten der Altkalksburger Vereinigung in die Hofburg, wo es sommerlich heiß herging. Passend zur großen Passion von Bettina, der Malerei, zierte ein Selbstportrait aus dem Jahr 2016 die Einladung, der zahlreiche Klienten, Mitarbeiter und Freunde folgten. ■



Was doch noch von der Steuerreform geblieben ist

Im Laufe des heurigen Frühjahres wurde vom Finanzministerium eine Reihe von Begutachtungsentwürfen versandt. Diese Entwürfe wurden dann in Anbetracht der politischen Turbulenzen nicht mehr als Regierungsvorlagen, sondern in abgeänderter Form als Initiativanträge in den Nationalrat eingebracht.

Das Parlament hat am 19. und 20.09.2019 noch vor der Wahl die Initiativanträge zum Steuerreformgesetz 2020, dem Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG) und dem Abgabenänderungsgesetz 2020 mit einigen Abänderungen verabschiedet. Zusätzlich wurde noch ein Initiativantrag für ein Pensionsanpassungsgesetz 2020 be-

schlossen. Diese Gesetzesbeschlüsse haben am 10.10.2019 den Bundesrat passiert.

Nachstehend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen. Bei tiefergehendem Interesse stehen wir für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. ■

Änderungen für Unternehmer

Einkommensteuer

Pauschalierung für Kleinunternehmer

Für (Klein-)Unternehmer **bis zu einem Jahresumsatz von € 35.000** (ohne Umsatzsteuer) gibt es ab der Veranlagung 2020 eine **neue Pauschalierungsmöglichkeit**. Damit soll zukünftig gewährleistet werden, dass von diesen Unternehmen weder eine Umsatzsteuer- noch eine vollständige Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Die Pauschalierung steht Steuerpflichtigen offen, die Einkünfte aus **selbständiger Arbeit oder gewerbliche Einkünfte** erzielen (ausgenommen sind aber Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände).

Diese Kleinunternehmer können die **Betriebsausgaben pauschal mit 45 %** bzw bei Dienstleistungsbetrieben mit **20 %** des Nettoumsatzes ansetzen. **Daneben** können nur mehr Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der **Gewinngrundfreibetrag** steht ebenfalls zu. Eine einmalige Überschreitung der Umsatzgrenze bis höchstens € 40.000, alle zwei Jahre, wird toleriert.

Erhöhung Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Mit 01.01.2020 wird die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter als sofort absetzbare Betriebsausgabe von € 400 auf **€ 800** angehoben. Die Erhöhung wirkt sich auch bei den Werbungskosten bei den Einkünften

aus unselbständiger Tätigkeit aus (z.B. bei Arbeitsmittel wie Laptop u.ä.).

Senkung des Krankenversicherungsbeitrages

Der Krankenversicherungsbeitrag für Selbständige wird ab 01.01.2020 – unabhängig vom Einkommen – um **0,85 % auf 6,8 % gesenkt**.

Körperschaftsteuer

Neue Sonderbestimmungen für hybride Gestaltungen

Die neu geschaffene Sonderbestimmung des § 14 KStG regelt, wie sogenannte „**Steuerdiskrepanzen**“, die aus einer hybriden Gestaltung resultieren, steuerlich wieder zu neutralisieren sind. Steuerdiskrepanzen können sich daraus ergeben, wenn

- Aufwendungen in einem Staat abzugsfähig sind und die korrespondierenden Erträge in keinem anderen Staat steuerlich erfasst werden oder
- dieselben Aufwendungen in mehr als einem Staat doppelt abzugsfähig sind.

Eine derartige Steuerdiskrepanz soll aber nur dann zu steuerlichen Konsequenzen führen, wenn die **hybride Gestaltung zwischen verbundenen Unternehmen bzw in Verbindung mit Betriebsstätten eingesetzt wird** oder es liegt eine strukturierte Gestaltung zwischen fremden Unternehmen vor, bei der – vereinfacht ausgedrückt – die beteiligten Gesellschaften am Steuervorteil beteiligt werden.

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften

Die Europäische Kommission hat die bereits mit dem Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetz 2017 beschlossenen Steuerbegünstigungen für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften nicht untersagt, aber einige Anpassungen vorgeschlagen, die nunmehr umgesetzt wurden. Die Regelungen treten insgesamt ab dem 01.10.2019 in Kraft.

Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzgebühren

Das Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzgebühren kommt dann nicht zur Anwendung, wenn die zahlende Körperschaft nachweisen kann, dass die Zinsen oder Lizenzgebühren auf Grund der Hinzurechnungsbesteuerung entweder bei ihr selbst oder bei einem inländischen Gesellschafter der empfangenden Körperschaft einer ausreichenden Besteuerung unterlagen.

Umsatzsteuer

Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmerbefreiung

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerbefreiung wird ab 2020 von derzeit € 30.000 **auf € 35.000** ausgeweitet.

Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder

Für unternehmerisch genutzte Krafträder mit einem CO₂-Emissi-

onswert von 0 Gramm pro Kilometer (z.B. Motorfahrräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) kann **ab 2020 ein Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden.

Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers

Der ermäßigte Steuersatz von **10 % ist ab 2020 auch für elektronische Druckwerke** (wie bspw E-Books und E-Papers) und Hörbücher anwendbar, sofern diese nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw Werbezwecken dienen. Elektronische Druckwerke sind nur dann begünstigt, wenn sie – wären sie auf Papier gedruckt – in der herkömmlichen Form dem ermäßigten Steuersatz unterliegen würden.

Steuerfreiheit von ig Lieferungen

Ab 2020 werden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen bezüglich Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen ausgeweitet: Für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen soll es neben den bisherigen **Voraussetzungen zusätzlich** notwendig sein, dass dem **Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Abnehmers**, die von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, mitgeteilt wurde und der Lieferer seiner Verpflichtung zur Abgabe einer **Zusammenfassenden Meldung (ZM)** nachgekommen ist.

Reihengeschäfte

Für die Beurteilung von Reihengeschäften bzw **Zuordnung der bewegten Lieferung** ist ab 2020 eine EU-weit einheitliche Regelung vorgesehen. Für die Frage, wer die Gegenstände versendet oder befördert, ist in unionsrechtskonformer Interpretation grundsätzlich darauf abzustellen, **auf wessen Rechnung die Versendung oder Beförderung passiert**. Beauftragt allerdings ein Unternehmer eine andere Person in der Reihe, die Gegenstände auf Rechnung des Unternehmers zu befördern oder zu versenden, ist die Beförderung oder Versendung der beauftragten Person zuzuschreiben.

Neue Regelungen für Plattformen (Online-Marktplätze)

Der Großteil der Fernverkäufe von Gegenständen – insbesondere aus Drittstaaten – wird durch die Nutzung von Plattformen (Online-Marktplätze) ermöglicht, wobei diese Plattformen bei Fernverkäufen aus Drittländern derzeit nicht als Steuerschuldner gelten. **Ab 2021** werden daher **Online-Plattformen** (Online-Marktplätze) für Zwecke der Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Lieferungen aus Drittstaaten an Private (Endkunden) **als Lieferer und Steuerschuldner** eingestuft. **Online-Buchungsplattformen sind ab 2020 zur Aufzeichnung und elektronischen Übermittlung von für die Abgabenerhebung relevanten Informationen** verpflichtet.

Ausweitung des One-Stop-Shops

Ab 01.01.2021 kann das umsatzsteuerliche One-Stop-Shop-Portal, das bislang nur für elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Rundfunk-, Fernseh- und Telekommunikationsdienstleistungen an Nicht-Unternehmer in Anspruch genommen werden konnte, **für alle B2C-Dienstleistungen und Versandhandelsumsätze** aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet sowie beim **Einfuhrversandhandel (IOSS – Import-One-Stop-Shop)** genutzt werden. Mit dem One-Stop-Shop-Portal wird erreicht, dass sich der Unternehmer nicht in jedem Mitgliedstaat registrieren lassen muss.

Neue Regelungen für den Versandhandel

Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten, **die an österreichische Privatpersonen** Waren versenden, werden ab 2021 **sofort in Österreich umsatzsteuerpflichtig**, da die Lieferschwelle von € 35.000 entfällt. Sie können aber zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes den One-Stop-Shop in Anspruch nehmen (siehe oben). Für Kleinunternehmer mit einem Gesamtumsatz an Nichtunternehmer aus innergemeinschaftlichem Versandhandel, elektronisch erbrachten Dienstleistungen, Rundfunk-, Fernseh- und Telekommunikationsdienstleistungen von **maximal € 10.000 kann abweichend davon die Besteuerung am Unternehmerort**, somit im Ansässigkeitsstaat, erfolgen.

Digitalsteuergesetz

Die Digitalsteuer erfasst „**Onlinewerbeleistungen**“ im Inland gegen Entgelt. Nach dem Digitalsteuergesetz sind dies u.a. Werbeeinschaltungen auf einer digitalen Schnittstelle, insbesondere Bannerwerbung, Suchmaschinenwerbung und vergleichbare Werbeleistungen.

Die Digitalsteuer erfasst Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von zumindest € 750 Mio und einem inländischen Umsatz von zumindest € 25 Mio aus der Durchführung von Onlinewerbeleistungen. Bei multinationalen Gruppen ist auf den Gruppenumsatz abzustellen.

Der Steuersatz **beträgt 5 % vom Entgelt**. Die Digitalsteuer ist als Selbstbemessungsabgabe ausgestaltet und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen des Steueranspruchs zu entrichten. Die neue Digitalsteuer ist auf Onlinewerbeleistungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 erbracht werden.

EU-Meldepflichtgesetz

Das EU-MPFG wird mit 01.07.2020 in Kraft treten und enthält eine **Pflicht zur Meldung von bestimmten grenzüberschreitenden Gestaltungen an die österreichischen Finanzbehörden**, und zwar von Gestaltungen, die zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten oder einen EU-Mitgliedstaat und ein Drittland umfassen und auf ein Risiko der Steuervermeidung, der Umgehung des gemeinsamen Meldestandardgesetzes oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers hindeuten.

Finanzstrafgesetz

Umsatzsteuer-Karussellbetrug

Im Rahmen sogenannter „Karussell-Geschäfte“ kommt es immer wieder zum Missbrauch der innergemeinschaftlichen Umsatzsteuerbefreiung. Für den grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug mit einem Einnahmenausfall im Gemeinschaftsgebiet von mindestens € 10 Mio gibt es eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bzw die Kombination einer Freiheitsstrafe von weniger als 8 Jahren mit einer Geldstrafe von bis zu € 2,5 Mio. Weiters kann der **grenzüberschreitende Umsatzsteuerbetrug, sofern ein Inlands-**

bezug besteht, nunmehr auch in Österreich bestraft werden, auch wenn die Umsatzsteuerverkürzung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eingetreten ist. Ein Inlandsbezug besteht beispielsweise, wenn eine in Österreich ansässige

Person in den Betrug involviert ist.

Strafverschärfung bei Steuer- und Zolldelikten

Um groben Steuer- und Zolldelikten künftig effektiver entgegenzutreten zu

können, wurde bei Abgabenhinterziehung, Schmuggel oder Abgabenhelerei von mehr als € 100.000 neben einer Geldstrafe die maximal mögliche **Freiheitsstrafe** von zwei auf vier Jahre **verdoppelt**. ■

Änderungen für Arbeitgeber und Mitarbeiter/Pensionisten

Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und erhöhte Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die ursprünglich für Kleinverdiener geplante direkte **Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen** wurde nunmehr **indirekt über die Erhöhung von Absetzbeträgen** und damit verbunden einer Erhöhung der rück-erstattbaren sogenannten „**Negativsteuer**“ umgesetzt. Die Neuregelung tritt zwar 2020 in Kraft, in den Genuss der Steuergutschrift werden die Kleinverdiener aber erst im Jahr 2021 kommen, da die erhöhten Absetzbeträge erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden.

Bis zu bestimmten Einkommengrenzen wird der Verkehrsabsetzbetrag erhöht. Diese Erhöhung ist als Zuschlag ausgestaltet. Sowohl der Verkehrsabsetzbetrag als auch **der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag** wird maximal um **bis zu € 300** angehoben. Bis zu einem Einkommen von € 15.500 im Kalenderjahr wirkt sich der Zuschlag zur Gänze aus. Bei einem Einkommen zwischen € 15.500 und € 21.500 wird der Zuschlag gleichmäßig eingeschliffen, sodass dieser bei einem Einkommen ab € 21.500 nicht mehr zusteht. Für Pensionisten wird sowohl der Pensionistenabsetzbetrag als auch **der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** im Rahmen der bestehenden Grenzen jeweils **um € 200** erhöht und beträgt künftig € 600 bzw. € 964.

Gleichzeitig mit den Erhöhungen dieser Absetzbeträge wird auch die maximale Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge (sogenannte Negativsteuer) erweitert. Arbeitnehmer, denen der Zuschlag zum Ver-

kehrsabsetzbetrag zusteht, erhalten künftig eine um bis zu € 300 höhere Negativsteuer gutgeschrieben. Die bereits bisher anzuwendenden Beschränkungen, dass die auf Grund von Absetzbeträgen errechnete negative Einkommensteuer bis maximal 50% der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet wird, bleiben dabei unverändert bestehen.

Pensionisten werden – statt bisher € 110 – künftig **maximal € 300 SV-Rückerstattung** (Negativsteuer) erhalten, wobei die Gutschrift aber mit maximal 75% der Sozialversicherungsbeiträge beschränkt ist.

Elektronische Übermittlung von Formularen an Arbeitgeber erlaubt

Der Nachweis zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales/Pendlereuro, das Formular zur Berücksichtigung des Familienbonus Plus bzw. des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag kann künftig auch elektronisch beim Arbeitgeber abgegeben werden.

Pflichtveranlagung beschränkt Steuerpflichtiger

Beschränkt steuerpflichtige Personen, die in Österreich mehr als ein Dienstverhältnis haben, unterliegen – anders als unbeschränkt Steuerpflichtige – nicht der Pflichtveranlagung und konnten damit die niedrigeren Progressionsstufen doppelt ausnutzen. Um diese Ungleichmäßigkeit der Besteuerung zu beseitigen, ist künftig für **beschränkt steuerpflichtige Personen eine Pflichtveranlagung bei Vorliegen mehrerer Dienstverhältnisse** vorgesehen.

Lohnsteuerabzug (ausländischer) Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in Österreich

Wenn ausländische Arbeitgeber im Inland keine lohnsteuerliche Betriebsstätte haben, sind sie derzeit nicht verpflichtet, Lohnsteuer von den Arbeitslöhnen einzubehalten, die Mitarbeiter müssen vielmehr die Gehaltseinkünfte im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung versteuern. Ab dem Kalenderjahr 2020 **müssen auch (ausländische) Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in Österreich Lohnsteuer bei der Beschäftigung unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer einbehalten**. Sind die Arbeitnehmer in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig kann, der Lohnsteuerabzug freiwillig vorgenommen werden. ■



Änderungen für alle Steuerpflichtigen

Einkommensteuer

Familienbonus Plus

Im Zusammenhang mit dem Familienbonus Plus wurde gesetzlich verankert, dass in bestimmten Fällen die Lebensgemeinschaft – als Voraussetzung für den Familienbonus Plus – nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr bestehen muss. Trennen sich beispielsweise nicht verheiratete Eltern in den ersten sechs Monaten eines Jahres, wäre diese Voraussetzung nicht erfüllt und jener Elternteil, der zwar nicht die Familienbeihilfe bezieht, dem aber ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, würde in diesem Fall rückwirkend den Anspruch auf den Familienbonus Plus verlieren. Diese Folge soll jedoch nicht eintreten und wurde daher geändert. Diese Ände-

rung gilt auch bereits für das Kalenderjahr 2019.

Änderungen bei Pensionen

Personen mit zumindest 45 Arbeitsjahren können künftig **abschlagsfrei** in Pension gehen, wobei bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung als Beitragsmonate berücksichtigt werden.

Auch das Sonderruhegeld für Nachschwerarbeiter soll in Zukunft abschlagsfrei ausbezahlt werden. Die einjährige Wartefrist auf die erste Pensionserhöhung soll künftig entfallen.

Organisationsreform der Finanzverwaltung

Durch die Reform werden an die Stelle der 40 Finanzämter **ab**

01.07.2020 zwei Abgabenbehörden mit bundesweiter Zuständigkeit treten – das **"Finanzamt Österreich"** sowie das **"Finanzamt für Großbetriebe"**. Die neun bestehenden Zolämter werden ebenfalls zu einer bundesweit zuständigen Abgabenbehörde, dem **"Zollamt Österreich"** zusammengeführt. Für die Aufgaben der Finanzpolizei, der Steuerfahndung sowie der Finanzstrafbehörde wird das **"Amt für Betrugsbekämpfung"** eingerichtet. Ebenso wird es einen **„Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“** geben, der in dieser Form bereits ab 01.01.2020 aktiv werden soll. Somit bleiben von den dem Finanzministerium unterstellten Dienststellen künftig fünf Ämter. Die bisherigen Finanzämter werden zu Dienststellen. ■

WiEReG – Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das am 22.07.2019 beschlossene EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 bringt für das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

umfassende Neuerungen, welche mit 10.01.2020, 10.11.2020 bzw. 10.03.2021 in Kraft treten.

■ Jährliche Meldepflicht ab 10.01.2020

Die vom WiEReG umfassten Rechtsträger müssen derzeit ihre gemeldeten Daten nur laufend intern prüfen. Künftig müssen meldepflichtige Rechtsträger binnen vier Wochen nach Fälligkeit der jährlichen Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen melden. Unveränderte Daten sind mittels neuerlicher Meldung zu bestätigen.

■ Öffentliche Einsicht

Ab 10.01.2020 kann jedermann über die Homepage des BMF einen kostenpflichtigen Registerauszug anfordern. Bisher konnten nur bestimmte Personengruppen (Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftstreu-

händer) und Behörden Einsicht nehmen.

Bei Meldung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ist ab 10.11.2020 anzugeben, ob die wirtschaftlichen Eigentümer durch den berufsmäßigen Parteienverkehr festgestellt und überprüft worden sind. Der Wechsel des Parteienvertreter ist ab 10.03.2021 nur mittels Antrag an die WiEReG Registerbehörde durch den neuen Parteienvertreter unter Bezugnahme auf die erteilte Vollmacht möglich.

■ Compliance Package

Das WiEReG-Register soll zukünftig zentrale Speicherstelle für alle mit der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente werden. Diese sind dann elektronisch für alle Geldwäschepflichtigen abrufbar und müssen nicht mehr beim Unternehmen eingeholt werden. ■



eZustellung – Haben Sie schon die Voraussetzungen dafür geschaffen?

■ **M**it 01.01.2020 tritt das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden gemäß § 11 E-Government-Gesetz in Kraft. Unternehmen sind mit 01.01.2020 zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung gemäß §1b E-Government-Gesetz verpflichtet und müssen alle Voraussetzungen geschaffen haben, um elektronische Zustellungen empfangen zu können. Ausgenommen sind Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Um als Unternehmer an der eZustellung teilnehmen zu können, müssen folgende Schritte gesetzt werden:

■ **Handy-Signatur:** zur Nutzung der elektronischen Zustellung wird die Verwendung der Handy-Signatur (siehe www.handy-signatur.at) empfohlen. Sie können aber auch über das Unternehmensserviceportal mit den USP-Benutzerkennungen einsteigen.

■ **USP (Unternehmensserviceportal)-Konto und Postbevollmächtigter:** zur Nutzung des elektronischen Postfachs „MeinPostkorb“ muss das Unternehmen über ein Konto im Unternehmensserviceportal (usp.gv.at) und zumindest eine/n USP-Anwenderin bzw. USP-Anwenderin mit der Rolle „Postbevollmächtigter“ verfügen.

■ **Registrierung zur eZustellung:** Um als Unternehmen an der elektronischen Zustellung teilnehmen zu

können, muss über das elektronische Postfach „MeinPostkorb“ im Unternehmensserviceportal eine Registrierung am Teilnehmerverzeichnis der elektronischen Zustellung vorgenommen werden.

■ **Abholung der elektronischen Zustellungen:** Die Abholung erfolgt über das elektronische Postfach „MeinPostkorb“ unter usp.gv.at. ■



ASVG-Werte 2020 (Vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt)

Die Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage werden jedes Jahr mit der aktuell gültigen

Aufwertzahl neu errechnet. Sie beträgt für das Jahr 2020: 1,031 ■

ASVG-Werte (vorbehaltlich)	
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 460,66
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 690,99
Höchstbeitragsgrundlage	
täglich	€ 179,00
monatlich	€ 5.370,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 10.740,00
Höchstbeitragsgrundlage	
monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 6.265,00

tax



Weihnachtsöffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten während der Feiertage sind:

23. Dezember 2019

08:00 bis 15:00 Uhr

24. Dezember 2019 bis 01. Jänner 2020

Betriebsurlaub / Geschlossen

In dringenden Fällen sind HHP-Partner unter der Emailadresse dringend2019@hhp.eu auch an diesen Tagen erreichbar

02. und 03. Jänner 2020

Donnerstag und Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr

Ab dem 07. Jänner 2020 gelten wieder unsere üblichen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 18:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr